

# Hygiene- und Organisationshinweise für die schulischen Abschlussprüfungen 2021

Stand: 09.04.2021

- I Allgemeiner Teil
  - 1 Vorbemerkungen
  - 2 Teilnahme, Nichtteilnahme, Ausschluss von der Prüfung
  - 3 Lehrkräfteeinsatz
  - 4 Wegeführung
  - 5 Raumnutzung und Raumvorbereitung
  - 6 Flexibilisierung des Ablaufs der schriftlichen Prüfungen
  
- II Hinweise für Fachgruppen und Einfächer
  - 1 Moderne Fremdsprachen
  - 2 Naturwissenschaften, technische Fächer
  - 3 Kunst und Gestaltung, Musik und Darstellendes Spiel
  - 4 Sport

## I ALLGEMEINER TEIL

### 1 VORBEMERKUNGEN

Ab dem 23. April 2021 werden in den Schulen Mecklenburg-Vorpommerns die diesjährigen Abschlussprüfungen stattfinden. Sowohl für die schriftlichen als auch für die mündlichen Prüfungen steht dabei der Schutz der Gesundheit aller Beteiligter an oberster Stelle. Um dieses Ziel zu erreichen, stellen die vorliegenden Hinweise grundlegende Regeln für die Organisation sowie Hygiene im Zusammenhang mit der Durchführung der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen dar.

Diese Regeln ersetzen nicht die Eigenverantwortung der Schulen. Sie geben lediglich einen Rahmen vor, innerhalb dessen mit Blick auf die schulorganisatorischen Voraussetzungen jeweils praktikable Lösungen gefunden werden müssen.

Die vorliegenden Hinweise ergänzen und präzisieren die geltenden rechtlichen Bestimmungen und tragen mit Blick auf die Prüfungen besonders relevante Aspekte zusammen, um eine möglichst gebündelte Übersicht zu liefern. Insbesondere gelten:

- die [Zweite Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021](#) in der geltenden Fassung
- der [Hygieneplan für SARS-CoV-2](#) in der geltenden Fassung in Verbindung mit dem jeweiligen schulischen Hygieneplan
- die [Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019](#) in der geltenden Fassung
- die [Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2020](#) in der geltenden Fassung
- die [Dritte Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Januar 2021](#)
- die durch das IQ M-V herausgegebenen Durchführungshinweise für die zentralen schriftlichen Abschlussprüfungen 2021.

Bei allen genannten Hinweisen auf die jeweiligen Prüfungsverordnungen sind je nach Abschlussart die Änderungen zu beachten, die sich aus Artikel 3 und 4 [der Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Januar 2021](#) ergeben.

Bei der Durchführung der Prüfungen sind neben den grundlegenden Hygienebestimmungen folgende Maßnahmen zu beachten:

- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gemäß § 2 und § 4 der [Zweiten Schul-Corona-Verordnung vom 15. Februar 2021](#) in der geltenden Fassung,
- Abstand von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen,
- regelmäßiges Lüften gemäß Ziffer 2 des geltenden [Hygieneplans für SARS-CoV-2](#) der Vorbereitungs- und Prüfungsräume.

## **2 TEILNAHME, NICHTTEILNAHME, AUSSCHLUSS VON DER PRÜFUNG**

### **2.1 Erkrankung**

Grundsätzlich gilt am Prüfungstag die Präsenzpflcht. Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Prüfungstag erkrankt, gilt grundsätzlich das in den jeweiligen Prüfungsverordnungen festgelegte Verfahren.

Die Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten sind durch die Prüfungskommission über die Vorgaben in der Gestaltung und äußeren Organisation der Prüfungen hinsichtlich der Prüfungsräume, Gruppengrößen, Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen usw. zu informieren.

Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn einer jeden Prüfung zu befragen, ob sie sich zur Durchführung der Prüfung gesundheitlich in der Lage fühlen. Sie sind darüber zu belehren, dass der Plan für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in M-V ([Hygieneplan für SARS-CoV-2](#)) vorsieht, dass bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik betroffene Personen die Schule nicht betreten dürfen.

### **2.2 Quarantäne**

Eine vom Gesundheitsamt angeordnete Quarantäne ist hinreichender Grund für die Nichtteilnahme an der Prüfung.

### **2.3 Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe**

Schülerinnen und Schüler, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf der COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI<sup>1</sup>) gehören, können auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. die volljährigen Prüflinge die Prüfung abgeschirmt von anderen Schülerinnen und Schülern ablegen. Das Vorliegen der Vorerkrankung bzw. besonderen Gefährdung ist glaubhaft zu machen. Hierzu genügt ein formloser Antrag bei der Schulleitung, der die maßgeblichen Aspekte nachvollziehbar darstellt. Eine ärztliche Bestätigung über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe laut RKI oder eine besondere Gefährdung ist beizulegen. Der Antrag ist in der Regel bis spätestens drei Unterrichtstage vor dem ersten Prüfungstag des Prüflings bei der Schulleitung zu stellen. Bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden Gründen ist auch ein späterer Termin für die Antragstellung zulässig.

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission legt nach Abstimmung mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen geeigneten Prüfungsort fest. Die zuständige Schulbehörde ist zu informieren. Sofern in einer schriftlichen Prüfung ein geeignetes Verfahren am Haupttermin aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Prüfung auf den Nachschreibtermin festsetzen. Die Prüfungsbedingungen sind so zu gestalten, dass die Aufsichts- und Hygieneerfordernisse eingehalten werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText2)

## **2.4 Lebensgemeinschaft mit Personen, die einer Risikogruppe angehören**

Lebt der Prüfling in häuslicher Lebensgemeinschaft mit einer Person, die einer Risikogruppe angehört, so ist das Verfahren gemäß 2.3 anzuwenden.

## **2.5 Nachteilsausgleich**

Nachteilsausgleich ist als Einzelfallentscheidung zu gewähren, soweit die Bedingungen der jeweiligen Prüfungsverordnungen erfüllt sind. Dabei können grundsätzlich auch Beeinträchtigungen berücksichtigt werden, die durch die Corona-Pandemie hervorgerufen wurden. Maßgeblich ist die ärztliche Einschätzung.

Sollte ein geeigneter Nachteilsausgleich in einer schriftlichen Prüfung am Haupttermin aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar sein, kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Prüfung auf den Nachschreibtermin festsetzen.

## **2.6 Ausschluss von der Prüfung**

Sollte ein Prüfling trotz Aufforderung und Verwarnung gegen Hygieneregeln verstoßen, ist er gemäß § 67 Absatz 3 Satz 3 [Schulgesetz M-V](#) von der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären. Die Schülerinnen und Schüler sind entsprechend zu belehren.

## **3 LEHRKRÄFTEEINSATZ**

Oberste Priorität für den Einsatz der Lehrkräfte in Prüfungen hat der Gesundheits- und Infektionsschutz. Die Schule prüft frühzeitig die Verfügbarkeit des Fach- und Aufsichtspersonals. Dafür kommen für die allgemeinbildenden Schulen die Regelungen von Artikel 3 und 6 der [Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Januar 2021](#) zur Anwendung.

## **4 WEGEFÜHRUNG**

Um die Kontaktmöglichkeiten zu reduzieren und das Infektionsrisiko zu minimieren, ist neben der Raumplanung auch die Wegeführung innerhalb der Schule zu bedenken. Jede Schule erstellt eigenständig in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten und der Anzahl der Prüflinge ein Konzept für die Wegeführung. Das Konzept für die Wegeführung betrifft den Einlass auf das Schulgelände, den Weg

- zum Prüfungsraum,
- zum eigenen Arbeitsplatz,
- zur Toilette während der Prüfung sowie
- das Verlassen des Schulgeländes nach Abschluss der Prüfung.

Wartezeiten sollten vermieden werden. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte sind über das schuleigene Hygienekonzept umfassend zu informieren.

## 5 RAUMNUTZUNG UND RAUMVORBEREITUNG

Die Prüfungen sind in Räumlichkeiten unter Beachtung des Mindestabstands von 1,50 Metern zu einer anderen Person zu gewährleisten. Die Tische sind dementsprechend anzuordnen, sodass sich auch die Aufsichtspersonen unter Wahrung des Mindestabstandes im Raum bewegen können.

In den Aufsichtsplan der Prüfungen sind ggf. Anweisungen für das Stoß- bzw. Querlüften laut [Hygieneplan für SARS-CoV-2](#) aufzunehmen.

In Absprache mit dem Schulträger sollten im Vorfeld der Prüfungen alle Möglichkeiten genutzt werden, um das Reinigungspersonal an der Schule während der Prüfungstage so einzusetzen, dass die Umsetzung der Bestimmungen gemäß [Hygieneplan für SARS-CoV-2](#) abzusichern ist.

Gemäß [Hygieneplan für SARS-CoV-2](#) sind die Arbeitsplätze der Schülerinnen und Schüler sowie verwendete Hilfsmittel gründlich zu reinigen. Ebenso ist sicherzustellen, dass jede Schülerin und jeder Schüler die zulässigen Hilfsmittel und Materialien für die Dauer der jeweiligen mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung exklusiv verwendet.

Vor dem Austeilen der Prüfungsaufgaben ist eine gründliche Handreinigung durchzuführen. Es wird empfohlen, alle Aufgabenteile der Prüfungsaufgaben bereits vor Beginn der Prüfung auf die Arbeitsplätze der Prüflinge zu verteilen. Dabei sind die Prüfungsaufgaben so auf den Arbeitsplätzen zu platzieren, dass eine Einsichtnahme vor Prüfungsbeginn nicht möglich ist, beispielsweise durch Einlegen in eine Klemmmappe.

## 6 FLEXIBILISIERUNG DES ABLAUFES DER SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN

Zur Flexibilisierung des Organisationsablaufes erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission die Möglichkeit, die Öffnung der Prüfungsaufgaben und Übergabe an die prüfende Fachlehrkraft auf max. 6.00 Uhr am Prüfungstag vorzulegen. Der Prüfungsbereitschaftsdienst im IQ M-V ist ab 7.00 Uhr besetzt. Der Beginn der Fachprüfung bleibt bei 8.00 Uhr.

Sofern es jedoch aus organisatorischen Gründen oder zur Umsetzung des Infektionsschutzes erforderlich ist, sind die Prüfungen so zu planen, dass verschiedene Prüfungsgruppen in unterschiedlichen Räumen nicht gleichzeitig, sondern zeitlich gestaffelt im Abstand von 15 Minuten beginnen. Den Schülerinnen und Schülern dürfen durch die Nutzung dieser Flexibilisierungsmöglichkeiten keine Nachteile beim Ablegen der Prüfung entstehen. Eine Veränderung der festgelegten Reihenfolge von Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

Beim Erstellen von Prüfungsplänen mit flexiblem Beginn ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass Prüflinge aus verschiedenen Räumen bei Raumwechseln oder Besuch sanitärer Einrichtungen weder untereinander noch mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen oder kommunizieren können.

## **II HINWEISE FÜR FACHGRUPPEN UND EINZELFÄCHER**

### **1 MODERNE FREMDSPRACHEN**

Zur Überprüfung des Hörverstehens ist beim Einsatz von Audio-CDs oder Audiodateien zwingend sicherzustellen, dass dies in Räumen geschieht, die akustisch für alle Prüflinge gleichermaßen eine Aufgabenbearbeitung ermöglicht. Es dürfen für keinen Prüfling durch die äußeren Bedingungen Nachteile entstehen. Wenn diese Gewähr nach Überprüfung der Bedingungen (Probehören durch die Fachlehrkräfte) in für die Durchführung der Prüfung vorgesehenen Räumlichkeiten wie z. B. Aulen, Atrien oder Sporthallen nicht gegeben werden kann, ist der entsprechende Prüfungsteil separat in anderen geeigneten Räumen durchzuführen. Die dadurch eventuell notwendige Zeit für einen sich anschließenden Raumwechsel wird nicht auf die vorgegebene Gesamtprüfungsdauer angerechnet.

### **2 NATURWISSENSCHAFTEN, TECHNISCHE FÄCHER**

In diesen Fächern können durch die Prüflinge durchzuführende Experimente o. ä. Bestandteil der Prüfung sein. Die Experimente sind in der Regel durch die Lehrkräfte vor der Prüfung aufzubauen. Dabei sind die Hygienevorschriften zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass für jede Schülerin und jeden Schüler ein Experimentierplatz zur Verfügung steht, den sie bzw. er exklusiv nutzen kann. Sollten nicht genügend Experimentierplätze zur Verfügung stehen, so sind der Platz und die Experimentiergeräte in geeigneter Weise zu reinigen. Das gilt insbesondere auch für Simulationen, die an einem PC durchgeführt werden.

### **3 KUNST UND GESTALTUNG, MUSIK UND DARSTELLENDES SPIEL**

Der praktische Prüfungsteil findet gemäß Artikel 3 und 6 der [Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Januar 2021](#) als Einzelprüfung statt. Insbesondere ist während der Prüfung bei der Abholung von bereitgestellten Materialien auf die Einhaltung der Hygienevorschriften gemäß Hygieneplan SARS-CoV-2 zu achten.

### **4 SPORT**

Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport findet gemäß Artikel 3 und 6 der [Dritten Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Januar 2021](#) statt. Die Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgt gemäß [Hygieneplan für SARS-CoV-2](#), Nummer 5.